

S A T Z U N G*
des
Fördervereins
Gymnasium und Collegium Johanneum e. V.
vom 20.05.1973 in der Neufassung vom 03.11.2016

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Schule vielfältiger Hilfe und monetärer Unterstützung bedarf, haben sich am 20. Mai 1973 engagierte Lehrer*nnen, Erzieher*innen und Eltern von Schüler*innen des Gymnasiums und Collegium Johanneum auf den Weg gemacht, dem gemeinsamen Interesse einer Förderung dieser Schule und des Internates eine organisatorische Form zu geben und den „Förderverein Gymnasium und Collegium Johanneum“ gegründet. Der Förderverein soll andere zuständige Stellen (Träger des Internates, Schulträger und öffentliche Hand) nicht aus ihrer Verantwortung für die Ausstattung des Internates und der Schule u. a. durch die Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln entlassen.

Mit der Gründung des „Förderverein Gymnasium und Collegium Johanneum“ möchten die Mitglieder des Vereins das Internat und die Schule in ihren vielfältigen Aktivitäten unterstützen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Gymnasium und Collegium Johanneum e. V." Er hat seinen Sitz in Ostbevern.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Warendorf.
3. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) durch die ideelle und finanzielle Förderung des Gymnasiums und Collegiums Johanneum. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Die Reihenfolge im Vereinsnamen stellt keine Rangfolge dar.

3. Collegium und Gymnasium sind gleichrangig zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will.
2. Schüler*innen des Gymnasiums und des Collegium Johanneum können nicht Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlichen Austrittserklärung oder Ausschluss, Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
5. Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die gegen die Ziele verstößen oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand bleiben.
6. Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder auf einen Anteil aus dem Vermögen des Vereins sind bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der Mindestjahresbeitrag beträgt € 6,00. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Der Beitrag ist bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren Beitrag zu entrichten.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Fördervereins,
 - b) der Schulleitung des Gymnasiums Johanneum,
 - c) einer/ einem Delegierten des Elternbeirats
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - e) dem Kassierer / der Kassiererin,
 - f) einer/m oder mehreren Beisitzern/ Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Er erhält dafür keine Vergütung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu 1. a), d), e), f) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit.
5. Die 1. und 2. Stellvertretung des/der Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Vorstandes gewählt.
6. Die Schulleitung kann sich durch ein Mitglied des Lehrerkollegiums vertreten lassen. Auch die Vertreter*innen sind stimmberechtigt.
7. Der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertretungen bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

1. Der/Die Vorsitzende oder die Schulleitung des Gymnasiums Johanneum beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorstand kann nicht stimmberechtigte Personen zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung und drei weitere seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, dass von dem/der Vorsitzenden und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens alle drei Jahre im März von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder der Schulleitung des Gymnasiums Johanneum einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Internet unter [www.die-lobburg.de](http://www.die-loburg.de) sowie eine Mail an die Eltern aller aktiven Schüler*innen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über die Geschäftsjahre seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten und ihr die Jahresrechnungen vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wählt im Bedarfsfalle die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 (Ziffer 4 und 5).

§ 11 Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

-
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den jetzigen Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.